

RECHTSANWALT BERNHARD THEISEN

RECHTSANWALT BERNHARD THEISEN – POSTFACH 1445 - 56804 COCHEM

BERNHARD THEISEN
ZUGLEICH FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

RAVENÉSTR. 28
56812 COCHEM
TEL: 02671 97670
FAX: 02671 976730
E-MAIL: kanzlei@rae-theisen-linden.de
PR130 AG KOBLENZ
STEUER-NR. 27 45/222/0582/3

SPARKASSE MITTELMOSEL EIFEL MOSEL HUNSRÜCK
KONTO-NR: 31000813 (BLZ 587 512 30)

VEREINIGTE VOLKSBANK AG COCHEM
KONTO-NR: 36900 (BLZ 587 901 00)

SB: RA Theisen
Az: T/yv/ki

Cochem, den 15.07.2008

Redebeitrag zur 8. Landeskonzferenz Trennung und Scheidung, Cochem, am 09.06.2008 zum Tagesordnungspunkt: Rollenverständnis der Professionen

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit dem Rollenverständnis der Rechtsanwälte im Trennungs- und Scheidungskonflikt und zwar in dem Verfahren, in dem in irgendeiner Form um die Kinder gestritten wird. Dabei soll die Darstellung nicht nur das eigene Rollenverständnis der Anwaltschaft, sondern auch die Erwartungen an die anderen beteiligten Professionen berücksichtigen. Zuerst und für alle Professionen geht es jedoch zunächst um ein neues Prozessverständnis.

I. Neues Prozessverständnis:

1.

Streitige Verfahren um Kinder – nachfolgend entsprechend der Terminologie des künftigen FGG Kindschaftssachen genannt – münden stets in ein Gerichtsverfahren, was in einem Rechtsstreit auch nicht anders sein kann, weil letztlich Streitigkeiten zwischen Bürgern über wechselseitig geltend gemachte Rechte legitimer Weise von Gerichten zu entscheiden sind, was auch zukünftig so bleiben muss. Der gerichtliche „Prozess“ wird gemeinhin – auch von vielen am Trennungs- und Scheidungskonflikt beteiligten Professionen - als die ultimative Katastrophe betrachtet. Tatsächlich muss der Beginn des Prozesses bei Gericht als der Glücksfall in der Streitgeschichte des um die Kinder kämpfenden Paares verstanden werden, als entscheidender und unumkehrbarer Wendepunkt, der allein dauerhaft verhindert, dass Kinder einen Elternteil verlieren bzw. die Möglichkeit, die Beziehung zu dem nicht betreuenden Elternteil zu leben.

2.

Ziel jedes Zivilprozesses – auch des Kindschaftsprozesses – ist die Schaffung von Rechtsfrieden. Im Kindschaftskonflikt ist dieses Ziel bei herkömmlicher Verfahrensweise, welche davon gekennzeichnet ist, dass über die sich ausschließenden Prozessziele der Parteien durch instanzabschließende Entscheidung erkannt wird, in aller Regel nicht erreichbar, was sich aus einer Reihe von Besonderheiten ergibt, die diesen Kindschaftsprozess kennzeichnen:

a)

Anders als in jedem „normalen“ Zivilprozess entscheidet das Gericht letztlich nicht über einen statischen Sachverhalt, der irgendwann als in sich abgeschlossen zu beurteilen ist; vielmehr ändert sich der einer Entscheidung zugrunde zu legende Sachverhalt ständig und ist zum Zeitpunkt der Entscheidung auf jeden Fall ein anderer als zum Zeitpunkt der Antragstellung, zu der eine Sachverhaltsschilderung gehört. Das hat seinen Grund in dem Umstand, dass Entscheidungen in Kindschaftssachen nicht irgendeinen in der Vergangenheit abgeschlossenen Lebenssachverhalt regeln sollen, sondern die Beziehungen zwischen mindestens drei Personen. Diese Beziehungen – Vater – Mutter – Kind – verändern sich jedoch im Laufe des „Prozesses“ ständig weiter, mit der Folge, dass die gerichtliche Entscheidung letztlich auf eine Regelung von dynamischen Beziehungen hinausläuft und nicht auf die Regelung eines jemals abgeschlossenen Sachverhaltes.

b)

Anders als im „normalen“ Zivilprozess gibt es in aller Regel auch nicht ein Mindestmaß an innerer Distanz zu dem zu regelnden Sachverhalt, was seinen Grund im Gegenstand des Streites hat. Gegenstand des Kindschaftsprozesses sind Fragen der menschlichen Existenz. Insbesondere werden Prozessziele und das dazugehörige Prozessverhalten im Wesentlichen – je konflikthafter, je mehr – von der Angst der Beteiligten gesteuert. Dabei geht es um die Angst der Parteien, wesentliche Aspekte ihrer Existenz, letztlich den Sinn ihres Daseins zu verlieren. Nur so ist erklärlich, dass bis dahin sozial in keiner Weise auffällige Bürger Reaktionen zeigen, die rational für Außenstehende nicht nachvollziehbar sind. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Tötungsdelikte, die als „Familiendramen“ wöchentlich in der Presse berichtet werden.

c)

Anders als im „normalen“ Zivilprozess gibt es auch keine allgemein akzeptierten Regeln für die Entscheidung des Konflikts. Juristische Laien können akzeptieren, dass ein abgeschlossener Lebenssachverhalt auf der Grundlage spezieller juristischer Regeln entschieden wird, weil diese Regeln eben gesetzlich vorgegeben sind. Derartiges gibt es für das alleinige Entscheidungskriterium im Kindschaftskonflikt nicht, sondern ausschließlich den geradezu Sagen umwobenen Begriff des „Kindeswohls“. Unter diesem Begriff versteht jeder etwas anderes, insbesondere auch die streitenden Eltern, die sich für ihr Verhalten gerade auf das Kindeswohl berufen.

d)

Anders als in den meisten „normalen“ Zivilprozessen kommt dem Faktor Zeit eine außergewöhnlich hohe Bedeutung zu:

- Regelmäßig wirkt der Zeitablauf nicht deeskalierend, sondern massiv eskalationsfördernd und für die Beteiligten Angst verstärkend, insbesondere die Angst, allein durch Zeitablauf Kontakt und Beziehung zu den Kindern zu verlieren.

- Der Faktor Zeit ist im Kindschaftsprozess sogar geeignet, die Grundlagen der Entscheidung nachhaltig zu verändern – bis zur Verkehrung in's Gegenteil.
- Der bloße Zeitablauf ist geeignet zur Radikalisierung beizutragen und fördert den Hass des vom Zeitablauf Betroffenen auf die Institutionen, insbesondere dann, wenn der später Unterliegende während des Verfahrens – wie regelmäßig – immer wieder den Zeitablauf gerügt und dafür vor allem von Jugendämtern und Gerichten gemäßregelt worden ist, um später in der Entscheidung nachlesen zu müssen, dass gerade das Argument des Zeitablaufes seinem Begehren entgegengehalten wird, um den Status Quo zu begründen.

e)

Als abschließend gedachte und die Instanz auch tatsächlich abschließende gerichtliche Entscheidungen

- fügen der Verletzung des unterlegenen Partners durch den anderen Partner eine weitere, nunmehr hochhoffizielle, hinzu, statt die Streitsituation zu befrieden,
- erklären den einen zum Sieger, den anderen zum Verlierer. Wie umfassend und die ganze Persönlichkeit betreffend eine solche Niederlage empfunden wird, ist außer bei den beteiligten Profis (sofern sie nicht selbst in ein solches Verfahren verwickelt sind oder waren) Allgemeingut und Gegenstand des berühmten ABBA-Hits: „The winner takes it all“.
- Abschließende Entscheidungen führen bei den Unterlegenen zur Verbitterung und zur weiteren Verhärtung der Fronten auch gegenüber dem Streitgegner.
- Sie verstärken nicht nur den Freund –Feind-Kontrast im Verhältnis der Parteien, sondern auch im Verhältnis zu den beteiligten Institutionen und Professionen, insbesondere zum Jugendamt, das ebenso wie der möglicherweise beauftragte Sachverständige oder ein Verfahrenspfleger in aller Regel auf der Seite des Siegers steht.
- Entscheidungen isolieren den Verlierer und führen damit unmittelbar zur Radikalisierung desselben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hierfür – vor allem auf Seiten der Jugendämter und der Familienrichter – offenbar die notwendige Sensibilität fehlt und wie wenig dies in das Bewusstsein der Beteiligten dringt. Ein Blick in die Internetseiten von Eltern, die von derartigen, sie ausschließenden Gerichtsentscheidungen betroffen sind, zeigt den unglaublichen Hass, der auf die beteiligten Jugendämter, Sachverständige, vor allem aber Familienrichter dort geäußert wird und sollte zum Nachdenken anregen, wie auch die Tatsache, dass innerhalb der Justiz von Tötungsdelikten so gut wie ausschließlich Familienrichter betroffen sind, die nicht etwa von irgendwelchen Kriminellen verübt werden, sondern von bis dahin ganz „normalen“ Mitbürgern, die glauben, ihnen sei durch diesen Familienrichter der Sinn ihres Lebens genommen worden.
- Instanzabschließende Entscheidungen verstärken den Zeitfaktor, der in jeder Kindschaftssache ohnehin zu erheblichen Verlustängsten führt und mit dem Jugendämter und Gerichte extrem großzügig umgehen. Aus diesem Grunde wird dieser Faktor von dem jeweiligen Gegner, insbesondere auch von Rechtsanwälten, bewusst als eines der wirksamsten Kampfmittel eingesetzt. Schon immer hat es sich in Kindschaftsprozessen gelohnt, Fakten zu schaffen und danach auf Zeit zu spielen. An derartigen Prozesstaktiken habe ich mich in der Vergangenheit beteiligt, weil sie ein sicheres Erfolgsrezept waren und

dort, wo nicht vernetzt nach dem Cochemer Modell gearbeitet wird, bis zum heutigen Tage sind.

- Vor allem belohnen abschließende Entscheidungen den Partner, der sich dem Gespräch und der Konfliktlösung entzieht, der einseitig Fakten schafft und danach taktiert.
- Abschließende Entscheidungen ignorieren die offenkundige Tatsache, dass der gerichtliche Prozess lediglich die Fortsetzung des Beziehungskonflikts „mit anderen Mitteln“ ist (wie der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist). Sie ignorieren,
 - dass Rechtsfriede (Ziel der gesamten Rechtsprechung) nur durch Beziehungsfrieden erreichbar ist,
 - Beziehungsfriede aber eine Konfliktbearbeitung voraussetzt,
 - Konfliktbearbeitung allerdings ein „Prozess“ ist, der
 - Zeit,
 - professionelle Begleitung,
 - Kreativität,
 - Geduld der nur professionell und nicht persönlich Beteiligten und
 - klare und für beide Seiten sinnhafte Ziele und Rahmenbedingungen erfordert.

Klare und sinnhafte Ziele beantworten die Fragen:

- Was braucht Ihr Kind jetzt?
- Was muss ab sofort vermieden werden?
- Wie wird dies mit welcher/wessen Hilfe umgesetzt?

Fazit: Der Kindschaftsprozess, ein auch in Zukunft notwendiger gerichtlicher „Prozess“, muss von allen professionell Beteiligten – Familienrichtern, Rechtsanwälten, Jugendamtsmitarbeitern, Beratungsstellen, Sachverständigen – als „Konfliktbearbeitungsprozess“ verstanden werden, der bei Gericht beginnt und durch eine abschließende gerichtliche Entscheidung nicht beendet werden kann, sondern nur durch die Konfliktlösung der Parteien.

II. Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft:

1.

Das Rollenverständnis der Anwälte ist gesetzlich definiert. Die Anwälte sind in erster Linie **Organ der Rechtspflege** (§ 1 BRAO) und daher in erster Linie dem Recht verpflichtet, danach den Interessen ihrer Partei.

Als Organ der Rechtspflege kann der Rechtsanwalt in Kindschaftssachen, in denen er regelmäßig einen Elternteil vertritt, ebenso wenig wie die Gerichte außer Acht lassen, dass von seiner Antragstellung und den im Prozess verfolgten Zielen stets ein Dritter betroffen ist, der voller Grundrechtsträger ist, also das im Prozess umstrittene Kind. Der Rechtsanwalt kann daher auch als Parteivertreter keine Positionen vertreten, die Rechtspositionen dieses Kindes verletzen, zumal die betroffenen Belange der Kinder stets Grundrechtsrang haben, weil Kinder im Kindschaftskonflikt der Eltern immer in ihren grundrechtlichen Bezügen zu ihren Eltern betroffen sind. Diesem Aspekt haben die Rechtsanwälte daher stets höchste Aufmerksamkeit zu widmen.

2.

Fortbildung zum Thema „Kindeswohl“ ist daher für Rechtsanwälte dringend geboten, weil nur so beurteilbar ist, ob und in welcher Weise Grundrechtspositionen der Kinder im Elternkonflikt negativ berührt sein können. Fortbildung ist notwendig zu den Fragen:

- Was benötigen Kinder wann?
- Was bedeutet „Bindung“, was Trennung und Verlust?
- Wie wirkt der Elternkonflikt/Elternstreit auf die Kinder, was bewirkt er?
- Wie wirkt ein Umgangsboykott auf die davon betroffenen Kinder, welche Symptome zeigen sie?
- Wie und wann muss solchen Entwicklungen entgegengewirkt werden?
- Welche Verhaltensweisen von Eltern sind typisch für Umgangsverweigerer, welche für davon Betroffene?
- Wie wirken sich Erlebnisse von Gewalt, Drogenmissbrauch, Krankheit des betreuten Elternteils (insbesondere Borderline-Erkrankungen) aus?
- Was benötigen Kinder, deren Eltern davon betroffen sind?

3.

Prozessverhalten der Anwälte:

a)

Es muss erwartet werden, dass die Anwälte mit ihren Mandanten die im Prozess zu verfolgenden Verfahrensziele kritisch erörtern vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Kindeswohles. Dazu müssen Anwälte allerdings überhaupt wissen, was darunter inhaltlich zu verstehen ist.

b)

Der Prozessvortrag hat ausschließlich problemorientiert zu sein, also die Beziehungsprobleme der streitenden Erwachsenen zu erörtern.

c)

Im Übrigen muss von Anwälten Zurückhaltung erwartet werden, wo der „Prozess“ der Konfliktbearbeitung des streitenden Paares beginnt. Gegenseitige Vorwürfe, sofern sie sich mit dem Kern des Problems befassen, sind zuzulassen; jegliches Taktieren ist zu vermeiden. Die gesamte Arbeit ist daran zu orientieren, dass dieses Paar eine Lösung des Konfliktes erarbeitet anstelle einer Elternentscheidung durch das Gericht.

III. Anforderungen an die Berufsgruppe der Familienrichter:

1.

Erforderlich ist eine Fortbildung zum Thema Kindeswohl in gleicher Weise wie bei den Rechtsanwälten, nachdem deren Ausbildung in juristischer Hinsicht identisch ist und eine Ausbildung zum Thema Kindeswohl bislang vollständig fehlt.

2.

Alle Familiensachen sind ausnahmslos schnell zu terminieren (innerhalb von zwei bis drei Wochen).

Der Termin selbst muss ausreichend Zeit und Gelegenheit bieten, die Parteien authentisch und selbst zum Gegenstand ihres Konfliktes anzuhören und ihnen – soweit zu diesem Zeitpunkt möglich – die Bedürfnisse ihrer Kinder zu vermitteln.

3.

Familienrichter müssen auf eine „Prozessvereinbarung“ verzichten. Sie müssen Abstand nehmen von

- der Haltung, es handele sich um ihren Prozess, für dessen Ablauf, Inhalt und baldige Erledigung sie in jeder Hinsicht verantwortlich seien,
- von dem Bestreben, Druck auf den Ablauf und die Beschleunigung des Verfahrens – abgesehen von der schnellen Terminierung – zu nehmen oder den Parteien gar selbst erdachte Vergleichsvorschläge „aufs Auge zu drücken“,
- der Vorstellung, der Prozess müsse durch eine gerichtliche Entscheidung endgültig erledigt werden.

4.

Familienrichter müssen ihre staatliche Autorität verlagern von der Organisation des äußeren Prozessablaufes auf

- die Einleitung,
- die Sicherung und Fortsetzung des Paar-Prozesses (Konfliktlösungsprozesses) und
- auf den Ausschluss aller das Kindeswohl gefährdenden Taktiken und Verhaltensweisen, insbesondere auf die sofortige Unterbindung von Umgangsboykottmaßnahmen und auf die sofortige Beseitigung von Kontakthindernissen und/oder Erschwernissen.

5.

Erwartet wird eine offene Kommunikation mit allen am Prozess beteiligten Professionen, weil nur so die nach dem Kindeswohl erforderlichen Gesichtspunkte transportiert werden können und Ängste, Prozessnachteile zu erleiden, abgebaut werden.

6.

Von den Familienrichtern darf erwartet werden, dass sie den anderen Professionen Vertrauen entgegenbringen, soweit es um deren eigenverantwortliches Mitwirken bei der Konfliktlösung geht.

IV. Anforderungen an die Jugendämter:

1.

Fortbildung und Vereinbarung einheitlicher Standards und Grundüberzeugungen zu Fragen des Kindeswohls.

2.
Offene Kommunikation mit den anderen professionellen Verfahrensbeteiligten.
3.
Konfliktbearbeitung durch persönliche Kontakte zu allen am Konflikt beteiligten Familienmitgliedern.
4.
Verzicht auf Bemühungen, den Prozesszugang zu verzögern oder zu behindern und Verinnerlichung der Vorstellung, dass das gerichtliche Verfahren der wirksamste Verstärker der Konfliktbearbeitung ist, weil nur im gerichtlichen Verfahren die Parteien gezwungen sind, miteinander zu kommunizieren und keine Möglichkeit besteht, sich dieser Kommunikation und damit der Konfliktbearbeitung zu entziehen.
5.
Erwartet wird die Emanzipation vom bisherigen „Feinbild Anwalt“.
6.
Abkehr vom „Behördengehabe“, stattdessen voller Autoritätseinsatz für die Erhaltung der Familiensysteme, wenn auch unter Trennungsvoraussetzungen. Das schließt ein, dass für den Fall von Inobhutnahmen in erster Linie Unterbringungen bei Personen des Familienverbandes geprüft und wahrgenommen werden, bevor Unterbringung in unbekanntes Drittfamilien in Erwägung gezogen werden. Außerdem Verzicht auf die üblichen Kontaktsperren nach einer Inobhutnahme.
7.
Enge Kooperation mit dem/der Sachverständigen für den Fall, dass eine Begutachtung erforderlich wird. Gleiches gilt für die Kooperation mit der Beratungsstelle, sofern diese mit der Beratung betraut ist.

V. Anforderungen an Beratungsstellen:

1.
Offene Kommunikation mit allen professionell Verfahrensbeteiligten, soweit die Schweigepflicht nicht berührt ist. Das betrifft insbesondere die Kommunikation über den äußeren Ablauf der Beratung und die Bereitschaft, zumindest mit den Anwälten die Rolle und Verhaltensweise der jeweils eigenen Partei zu erörtern.
2.
Sofortige Beratungsaufnahme, erste Terminvergabe innerhalb von zwei Wochen.
3.
Sofortige Hinweise an andere Prozessbeteiligte, insbesondere das Gericht, wenn Defizite oder Störungen im Beratungsablauf feststellbar werden oder die Konfliktbearbeitung torpediert wird.
4.
Abstandnahme von albernen Tabus, insbesondere die Verweigerung der Mitwirkung, wenn Gewalt- oder sexuelle Missbrauchsvorwürfe erhoben werden.

5.
Entwicklungen eines Verständnisses der arbeitsteiligen Konfliktlösung und Begreifen der anderen Professionen als Konfliktlösungshilfen, deren auch die Beratungsstelle sich im Bedarfsfalle bedienen kann.

VI. Anforderungen an Sachverständige:

1.
Offene Kommunikation mit den anderen professionell Beteiligten und Offenlegung der eigenen Grundüberzeugungen zu Fragen des Kindeswohles.

2.
Unverzügliche Arbeitsaufnahme (max. 2-3 Wochen).

3.
Sofortiges Hinwirken auf ergänzende Entscheidungen zur kurzfristigen Beseitigung von Hindernissen oder Verweigerungsstrategien.

4.
Selbstverständnis als Teil aller angebotenen Konfliktlösungshilfen und Verzicht auf abgehobenes, illitäres Gutachtergehabe zu Gunsten einer wissenschaftlich fundierten praktischen Intervention Mitbeanspruchung aller anderen Professionen für den Fall, dass Hindernisse auftreten.

5.
Im Klartext Ansprache, was zur Konfliktlösung oder Konfliktverminderung praktisch notwendig ist, statt der Beantwortung von Statusfragen.

6.
Klarstellung gegenüber dem Gericht, wenn die eigene Kompetenz überschritten ist (beispielsweise ein aussagepsychologisches Gutachten erforderlich ist für das es an einer hinreichenden Ausbildung fehlt).

VII. Grundlagen der vernetzten Arbeit:

Professionsübergreifend sind für alle am Kindschaftsprozess beruflich Beteiligten maßgeblich die mit der Kindschaftsrechtsreform verfolgten Gesetzesziele, deren Verinnerlichung und praktischer Umsetzung es bedarf, nämlich:

1.
Den von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kindern die Möglichkeit zu erhalten, die Beziehung auch zu dem nicht betreuenden Elternteil zu leben (was je nach Kindesalter unterschiedliche Häufigkeiten und zeitliche Zusammenhänge erfordert).

2.
Die Stärkung der Elternautonomie, also die Arbeit mit den Eltern, um deren Konflikt es geht, mit dem Ziel, die Eltern wieder in die Lage zu versetzen, ihre elterliche Verantwortung, die ihre Kinder betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen, wieder wahrzunehmen (was nur durch – notfalls erzwungene – Kommunikation und Beratung lösbar ist).

3.

Die Zurückhaltung des Staates in dieser Auseinandersetzung, mit der Folge, dass die Instanz abschließende gerichtliche Entscheidung als ultima ratio zu begreifen ist, die erst zulässig ist, wenn alle Möglichkeiten zur Konfliktlösung, die allein Rechtsfrieden schafft, wirklich ausgeschöpft sind. Davon könnte erst die Rede sein, wenn alle in Betracht kommenden Professionen trotz intensiven Zusammenarbeitens auf der Grundlage gemeinsamer Kindeswohlüberzeugungen gescheitert sind. Die Erfahrungen zeigen: bei einem solchen Rollenverständnis und einer derart vernetzten Zusammenarbeit wird das Scheitern die absolute Ausnahme bleiben.

Cochem, den 09.06.2008

- Bernhard Theisen _